

Arbeitsgericht Neubrandenburg

3 Ca 2314/02

Verkündet am 09.01.04

Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

Rechtssache

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Das Arbeitsgericht Neubrandenburg hat durch die Richterin am Arbeitsgericht als Vorsitzende und die ehrenamtlichen Richter auf die mündliche Verhandlung vom 21.10.03 für Recht erkannt:

1.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin Sozialzuschlag nach § 41 MT Arb-O für die im Haushalt aufgenommenen Kinder und ab dem 01.10.2001 zu zahlen.

2.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die monatlichen Nettodifferenzbeträge beginnend ab dem 01.10.2001 ab dem 15. des jeweiligen Monats mit 4 % zu verzinsen.

3.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4.

Die Kosten des Rechtsstreites hat die Klägerin zu 1/5 und die Beklagte zu 4/5 zu tragen.

5.

Der Streitwert wird auf 5.616,00 € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung gegeben. Dieses Rechtsmittel steht der unterliegenden Partei zu, hier also der Beklagten und der Klägerin.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um den Anspruch der Klägerin auf Sozialzuschlag nach § 41 MT Arb-O.

Die 34-jährige Klägerin ist bei der Beklagten seit dem 01.06.1989 als Arbeiterin beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der MT Arb-O Anwendung.

Die Klägerin lebt mit Frau in gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaft. Diese Lebenspartnerschaft wurde mit Wirkung vom 01.10.2001 nach den Bestimmungen des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) eingetragen.

Die Klägerin führt mit Frau einen gemeinsamen Haushalt, in dem auch die leiblichen Kinder der Frau, geb. am 03.10.1991 und, geb. am 29.06.1987 leben. Frau ist für diese Kinder kindergeldberechtig-tigt.

Die Klägerin hält den Anspruch für begründet, da sie die Kinder ihrer Lebenspartnerin bereits seit Februar 1996 nicht nur vorübergehend in ihrem Haushalt aufgenommen habe. Sie lebe seit Februar 1996 gemeinsam mit ihrer Partnerin und deren Kindern in ihrer Wohnung und es werde ein gemeinsamer Haushalt geführt. Die Aufnahme sei aufgrund einer sittlichen Verpflichtung erfolgt, die unmittelbar gegenüber den beiden Kindern bestehe. Sie trage mit der Aufnahme in den Haushalt finanziell zum Unterhalt der Kinder durch Gewährung von Kost und Logie sowie zur Pflege und Erziehung der Kinder bei. Spätestens mit der Eintragung der Lebenspartnerschaft, die die Partner nach § 2 LPartG zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichte, habe sie den Kindern in dieser Verantwortung Pflege und Erziehung angedeihen lassen. Die Kinder stünden nach § 11 Abs. 2 LPartG nunmehr in einer verwandtschaftlichen Beziehung zu ihr. Auf eine eventuelle Unterhaltsgewährung durch die leiblichen Väter der Kinder komme es nicht an, da ein Teil des Unterhaltsbeitrages bei ihrer Partnerin und ihr verbleibe. Mit dem Ortszuschlag solle ein gewisser Ausgleich für den Aufwand geschaffen werden, der durch die tatsächliche Versorgung von Kindern entsteht. Für das Kind werde kein Unterhalt gezahlt. Dem Kind zahle der Vater monatlich 190,00 € bzw. ab Mai 2003 208,00 € Unterhalt. Sie erfülle auch die persönlichen Voraussetzungen nach § 29 B Abs. 3 BAT-O. Der Begriff des Ehepartners in § 63 EStG sei verfassungskonform so auszulegen, dass hierunter auch die eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft fällt. Unter-

scheidungskriterien zwischen der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und der Ehe sei allein die Gleichgeschlechtlichkeit der Partner. Die Kinder der Lebenspartnerin seien Kinder im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Sie seien als Verwandte der Lebenspartnerin gem. § 11 Abs. 2 LPartG mit ihr im Sinne von § 1590 BGB verschwägert und würden als ihre "Stiefkinder" gelten. Stiefkinder seien, sofern sie vom Berechtigten aufgenommen worden sind, dem § 63 Abs. 1 Nr. 2 EStG zuzurechnen.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin Sozialzuschlag nach § 41 MT Arb-O für die im Haushalt aufgenommenen Kinder und ab dem 03.01.2001 zu zahlen,
- festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, die monatlichen Nettodifferenzbeträge beginnend ab dem 03.01.2001 ab dem 15. des jeweiligen Monats mit 4 % zu verzinsen.

hilfsweise

- festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin Sozialzuschlag nach § 41 MT Arb-O für die im Haushalt aufgenommenen Kinder und ab dem 01.10.2001 zu zahlen,
- festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, die monatlichen Nettodifferenzbeträge beginnend ab dem 01.10.2001 ab dem 15. des jeweiligen Monats mit 4 % zu verzinsen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte wendet das Fehlen der Anspruchsvoraussetzungen des § 41 Abs. 1 Satz 1 MT Arb-O in Verbindung mit § 29 B Abs. 2 Nr. 4 BAT-O für Stufe II und III ein. Sie hält die Klägerin weder gesetzlich noch sittlich dazu verpflichtet, den leiblichen Kindern ihrer Lebenspartnerin Unterhalt zu gewähren und verweist in diesem

Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Allein das Bestehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft würde nicht die erforderliche sittliche Unerhaltsverpflichtung trotz elternähnlicher Beziehungen begründen. Das Lebenspartnerschaftsgesetz sehe lediglich die gegenseitige Pflicht der Lebenspartner zur Unterhaltsgewährung vor. Es seien keine besonderen Umstände vorgebracht, aus denen sich hier nach der Verkehrsauffassung eine aus der allgemeinen Anstandspflicht abzuleitende sittliche Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung ableiten lasse. Die sittliche Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung scheidet aus, wenn ein Dritter kraft Gesetzes zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist und der Unterhalt auch verwirklicht werden könne. Das Kind erhalte vom leiblichen Vater Unterhalt und es bestehe auch die Unterhaltspflicht der leiblichen Mutter. Auf die tatsächliche Versorgung der Klägerin komme es nicht an. Die Kinder der Lebenspartnerin der Klägerin seien nicht Kinder des "Ehegatten" im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Bundeskindergeldgesetz bzw. des § 63 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft bestünde für die Zeit vor dem 01.10.2001 keine Kindergeldberechtigung. Auch ab 01.10.2001 sei diese nicht gegeben. Die rechtliche Ausgestaltung der eingetragenen Lebenspartnerschaft rechtfertige hier die Begünstigung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch die genannten Vorschriften. Die Rechtswirkungen der Schwägerschaft würden zu wesentlich geringeren Bindungen, insbesondere Pflichten, als bei einem verwandtschaftlichen Verhältnis führen. Insbesondere bestünde keine Pflicht zur Unterhaltsleistung. Die Klägerin habe nicht in ausreichendem Maße dargelegt, inwieweit der von den aufgenommenen Kindern empfangene Unterhalt die Eigenmittelgrenze im Sinne von § 29 B Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 und 2 BAT-O übersteigt. Bereits deshalb bestünde ein Zurückbehaltungsrecht. Der "Fall" der Klägerin sei vom Wortlaut des § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG nicht erfasst. Es bestehe hier keine Gesetzeslücke, die im Wege der Analogie auszufüllen ist. Der Ausschluss eingetragener Lebenspartner verstoße auch nicht gegen höherrangiges Recht. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 und 3 Grundgesetz sei nicht erkennbar. Es sei sachlich vertretbar, dass der Gesetzgeber und die Tarifvertragsparteien nur reproduktionsfähige Lebensgemeinschaften und hier auch nur die Ehe begünstigen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze und die dazugehörigen Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 20.05.2003 (Bl. 66 - 68 d. A.) verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage hatte teilweise Erfolg.

Die Klägerin hat Anspruch auf den geforderten Sozialzuschlag ab dem 01.10.2001, da die Anspruchsvoraussetzungen seit der Eintragung ihrer Lebenspartnerschaft mit Frau nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16.02.2001 (LPartG) mit Wirkung vom 01.10.2001 erfüllt werden.

Die Kammer geht nach dem Vorbringen der Parteien unter Berücksichtigung der rechtlichen Wirkungen der Eintragung der Lebenspartnerschaft nach dem LPartG davon aus, dass die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Satz 1 MT Arb-O i.V.m. § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 3 BAT-O und § 62 i.V.m. § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EstG als erfüllt anzusehen sind.

Die Klägerin hat hier in zulässiger Weise eine Feststellungsklage erhoben. Sie hat ein rechtliches Interesse an der Klärung des Rechtsverhältnisses und die Entscheidung des Gerichtes ist geeignet, den Rechtsfrieden zwischen den Parteien wieder herzustellen. Die Feststellungsklage ist hier statt der Leistungsklage zulässig, da davon auszugehen ist, dass die Beklagte auch ohne Leistungsbe- fehl dem Feststellungsurteil nachkommen wird. Im Übrigen war es der Klägerin nicht zumutbar, vor Klärung des Bestehens der An- spruchsgrundlage überhaupt aufwendigere Berechnungen vorzunehmen.

Der Arbeiter erhält gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 MT Arb-O als Sozialzu- schlag den Betrag, den er bei Vorliegen der gleichen persönlichen Verhältnisse als Angestellter nach § 29 BAT-O als kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages der Tarifklasse II erhalten würde. Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich gem. § 29 Abs. 1 BAT-O nach der Tarifklasse, die der Vergütungsgruppe des Angestellten zuge-

teilt ist und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Angestellten entspricht.

Nach § 29 Abschn. B Abs. 3 gehören zur Stufe III Angestellte der Stufe II, die Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) haben oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG bzw. der §§ 3 oder 4 BKGG hätten.

Zur Stufe II gehören Angestellte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung gilt dies nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages, das 6-fache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe I und der Stufe II des Ortszuschlages der Tarifklasse I c übersteigen (§ 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 BAT-O).

Die Klägerin meint, sie habe die leiblichen Kinder ihrer Lebenspartnerin bereits seit Februar 1996 aus einer sittlichen Verpflichtung im Sinne von § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 BAT-O in ihre Wohnung nicht nur vorübergehend aufgenommen und ihnen Unterhalt gewährt. Die Beklagte bestreitet das Vorliegen der nicht nur vorübergehenden Aufnahme der Kinder in der Wohnung der Klägerin und eine solche sittliche Verpflichtung.

Nach dem Vortrag der Klägerin muss aus den abgereichten Meldebescheinigungen der Stadt Neubrandenburg unzweifelhaft geschlossen werden, dass die Klägerin bei der Begründung der Partnerschaft ihre Partnerin Frau _____ und deren Kinder in ihre Wohnung aufgenommen hatte und während der fortbestehenden Partnerschaft später lediglich ein gemeinsamer Wohnungswechsel erfolgte. Im Zusammenhang mit der derzeit genutzten Mietwohnung ist es für die Beurteilung des Anspruches nicht mehr bedeutsam, ob die Klägerin nunmehr Hauptmieterin dieser Wohnung ist. Die Beklagte ist dem Vortrag der Klägerin nicht weiter substantiiert entgegen getreten, sodass insoweit dem Vorbringen der Klägerin zu folgen war.

Im Weiteren hält die Kammer auch die Unterhaltsgewährung aus einer sittlichen Verpflichtung im Sinne von § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 BAT-O für gegeben, jedoch erst mit Eintragung der Partnerschaft nach dem LPartG mit Wirkung vom 01.10.2001.

Das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass eine sittliche Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung dann gegeben ist, wenn der Entzug der Unterhaltsleistung nach dem Urteil aller billig und gerecht Denkenden gegen ein Gebot des Anstandes verstoßen würde. Dieser Grundsatz ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes auch für die Regelungen des § 29 BAT bzw. BAT-O zu beachten.

Eine solche sittliche Verpflichtung muss nach den im Verfahren getroffenen Feststellungen angenommen werden. Die Kinder der Partnerin der Klägerin leben seit Jahren in dem gemeinsam geführten Haushalt. Im Rahmen dieser Haushaltsführung gewährt die Klägerin den minderjährigen Kindern Unterhalt in Form der persönlichen Betreuung, d.h. durch Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung. Die bloße Unterhaltsgewährung begründet allein nicht die sittliche Verpflichtung. Mit der Eintragung der Lebenspartnerschaft hat die Klägerin jedoch nicht nur gegenüber ihrer Lebenspartnerin die Wahrnehmung einer besonderen Verantwortung dokumentiert, sondern gleichzeitig auch ihrem Entschluss Ausdruck verliehen, künftig mit der Lebenspartnerin und deren Kindern zusammenzuleben. Auch wenn die Regelungen des LPartG im Hinblick auf die Beziehungen zwischen einem Partner und den Kindern des anderen Partners keine konkreten Festlegungen treffen, sind diese jedoch auch darauf ausgerichtet, ein verantwortungsvolles Miteinander der Partner und die Sicherung der Lebensverhältnisse der Partner und damit auch der Kinder eines Partners zu befördern. Die Kammer geht ebenfalls davon aus, dass eine solche sittliche Verpflichtung freiwillig aufgrund eines Entschlusses übernommen werden kann. Erst die Abwägung aller mit diesem Entschluss im Zusammenhang stehenden Umstände ermöglicht die Beurteilung des Bestehens einer solchen sittlichen Verpflichtung. Zweifellos hatten die Tarifparteien bei der Bildung der hier einschlägigen Tarifnormen gesetzliche Regelungen im Sinne eines Lebenspartnerschaftsgesetzes bei der Regelung nicht berücksichtigen und damit weder einbeziehen noch ausschließen können. Jedoch haben sie mit der Bestimmung der Anspruchsgrundlage der sittlichen Ver-

pflichtung Fallgestaltungen der unterschiedlichsten Art verbunden mit der Ausübung von Ermessen als Anspruchsgrundlage zugelassen. Die Tarifparteien haben hier gerade nicht nur typische Sachverhalte vorausgesetzt. Mit der Eintragung grenzt sich die Partnerschaft der Klägerin mit Frau auch deutlich von vielen unterschiedlichen schwer erfassbaren anderen Formen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ab.

Die Voraussetzungen der Stufe II sind auch unter Berücksichtigung der Einschränkungen nach § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 BAT-O gegeben. Nach der Auskunftserteilung der Klägerin, insbesondere auch zu Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 20.05.2005, kann das Vorliegen von Tatsachen, die solche Einschränkungen begründen, nicht festgestellt werden.

Im Übrigen hält die Kammer auch die Voraussetzungen der Stufe III für gegeben, da der Klägerin Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz zusteht.

Die Regelungen von §§ 62, 63 EStG sind hier unter Berücksichtigung der rechtlichen Auswirkungen der Eintragung der Partnerschaft nach dem LPartG zu beurteilen. Ebenso wie die Klägerin geht auch die Kammer davon aus, dass die hier einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen nach ihrem Sinn und Zweck auszulegen sind, da die Klägerin nach der geltenden Rechtsordnung mit ihrer Partnerin eine Ehe nicht eingehen kann. Sie hat jedoch im Rahmen ihrer rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten Verantwortung auch für die Kinder ihrer Partnerin tatsächlich übernommen. In Anbetracht der Entscheidungen von Gerichten verschiedener Gerichtsbarkeiten ist jedoch der "Reproduktionsgedanke" bei Beurteilung des Charakters der eingetragenen Partnerschaft im Vergleich zur Ehe nicht als "Maß der Dinge" anzusehen. Vielmehr ist die Absicherung und Förderung einer gedeihlichen Entwicklung von Kindern für die Auslegung der einschlägigen steuerrechtlichen Regelungen ausschlaggebend. Die Klägerin hat die Kinder ihrer Partnerin bewusst in die Obhut der Gemeinschaft aufgenommen und es kann unzweifelhaft von einem auf längere Dauer gerichteten Betreuungs- und Erziehungsverhältnis familiärer Art ausgegangen werden. Die Kinder können als Stiefkinder im Sinne der Kindergeldregelung unter Beachtung von § 11 Abs. 2 LPartG nach dem Einkommenssteuergesetz beurteilt werden.

Die Feststellungsanträge der Klägerin sind somit für den Zeitraum ab 01.10.2001 begründet. Im Übrigen war die Klage als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 91 Abs. 1 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 61 Abs. 1 ArbGG.

Richterin am Arbeitsgericht